

## Allgemeine Bestellbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen

### 1 Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 WINCOR NIXDORF beauftragt den Auftragnehmer mit Beratungs-, Planungs-, Organisations-, Programmier-, Pflege-, und Softwarewartungsarbeiten, im Weiteren "Software-Entwicklung" genannt.

1.2 WINCOR NIXDORF kann die Bestellung bzw. den Auftrag (im Folgenden gemeinsam „Bestellung“ genannt) schriftlich widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist WINCOR NIXDORF nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

### 2 Lieferzeit

2.1 Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen kommt es auf den von WINCOR NIXDORF angegebenen Leistungsort, für die Rechtzeitigkeit von abnahmefähigen Leistungen auf deren Abnahme an.

### 3 Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufzustellen und fortzuschreiben.

3.2 Der Auftragnehmer wird alle ihm übertragenen Aufgaben durch qualifiziertes Personal mit großer Sorgfalt und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik durchführen. Er wird die mit WINCOR NIXDORF abgestimmten Methoden/Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und -Werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Vertrages Weisungen von WINCOR NIXDORF, soweit sich solche auf den Leistungsgegenstand selbst beziehen, beachten. WINCOR NIXDORF ist jedoch nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von WINCOR NIXDORF die Qualifikation der bei der Software-Entwicklung eingesetzten Mitarbeiter nachweisen.

3.3 Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter. Dieser ist in allen das Projekt betreffende Fragen der Ansprechpartner und wird alle notwendigen Entscheidungen unverzüglich fällen bzw. herbeiführen. Bei allen Projekten ist von dem Auftragnehmer ein permanentes Berichtswesen zu führen, für das der vom Auftragnehmer zu benennende Projektleiter verantwortlich ist.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Projektleiter von WINCOR NIXDORF einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung eines Auftrages dieses erfordert.

3.5 Soweit innerhalb eines Projektes standardisierte Programme bzw. Programmmodule verwendet werden können, ist auf vorhandene WINCOR NIXDORF Standard-Software zurückzugreifen, soweit diese im Einzelnen von WINCOR NIXDORF benannt wird oder deren Verwendung nach Prüfung durch den Auftragnehmer zweckmäßig ist. Die Verwendung anderer Standard-Software bedarf des Nachweises der uneingeschränkten Verfügungsberechtigung des Auftragnehmers zur Erfüllung der Bestellung und der schriftlichen Einwilligung von WINCOR NIXDORF.

3.6 Der Auftragnehmer wird WINCOR NIXDORF Einsicht in die Software-Entwicklung ermöglichen. WINCOR NIXDORF ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Projekte durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind WINCOR NIXDORF auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.

3.7 Auf Wunsch von WINCOR NIXDORF wird der Auftragnehmer bei der Vorbereitung des Einsatzes der von ihm erstellen/umgestellten Programme Unterstützung leisten und die Pflege der vorgenannten Programme übernehmen. Soweit diese Leistungen nicht zu den nach der Bestellung ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Leistungen gehören, werden sich die Vertragspartner jeweils über eine angemessene Vergütung verständigen.

3.8 Zur Sicherung der Prozess- und Produktqualität verpflichtet sich der Auftragnehmer, in seinen Angeboten die von ihm unterhaltenen und für das angebotene Projekt eingesetzten Qualitätsmanagementsysteme, die entweder zertifiziert sind oder als gleichwertig angesehen werden, zu benennen. WINCOR NIXDORF hat das Recht, bei dem Auftragnehmer Qualitätsaudits durchzuführen, um das Vorhandensein und den Einsatz der benannten Qualitätsmanagementsysteme zu prüfen. WINCOR NIXDORF ist nach ISO 9001 zertifiziert und erwartet, dass der Auftragnehmer entweder selbst nach ISO 9001 zertifiziert ist oder ein entsprechendes Qualitätsmanagement unterhält.

3.9 In Kenntnis der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), insbesondere der Ordnungswidrigkeitsvorschrift in § 16 dieses Gesetzes, erklärt der Auftragnehmer hiermit gegenüber WINCOR NIXDORF für den Fall, dass aufgrund einer behaupteten unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung Bußgelder nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber WINCOR NIXDORF geltend gemacht werden, WINCOR NIXDORF im Innenverhältnis ausdrücklich von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen und etwaige von WINCOR NIXDORF zu zahlenden Bußgelder unverzüglich nach Aufforderung an diese zu erstatten.

3.10 Der Auftragnehmer hat für mindestens sieben Jahre ab der letzten Lieferung der entsprechenden Software die von ihm zur Verfügung gestellte Software zu pflegen und dem Auftraggeber Zugriff auf verbesserte Versionen zu gewähren. Softwarepflege umfasst die Behebung von Programmfehlern, Veränderungen der Programmfunktionalität sowie das Hinzufügen neuer Funktionen.

### 4 Behinderung des Auftragnehmers, Projektkontrolle

4.1 Glaubt sich der Auftragnehmer in der Durchführung des Vertrages durch Umstände, gleich welcher Art, behindert, so wird er dies WINCOR NIXDORF unverzüglich schriftlich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche

Mitteilung, so kann sich der Auftragnehmer später auf die Umstände nicht berufen.

4.2 Glaubt der Auftragnehmer, dass Weisungen von WINCOR NIXDORF nach Ziffer 3.2 oder andere von WINCOR NIXDORF zu vertretende Umstände zu einem veränderten Arbeitsaufwand und/oder Rechenzeitenbedarf führen, so wird er dies WINCOR NIXDORF unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Anpassung der Vergütung verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Auftragnehmer keine Anpassung der Vergütung beanspruchen.

4.3 Bei Projekten mit besonderer Problematik und/oder besonderem Volumen kann von jedem Vertragspartner in bestimmten Abständen eine Projektbesprechung einberufen werden, an der die Projektleiter und ggf. weitere Mitarbeiter von WINCOR NIXDORF und dem Auftragnehmer teilnehmen sollen. In der Projektbesprechung sollen ein Status der Software-Entwicklung erstellt, die Einhaltung der vertraglichen Pflichten anhand der in der Planung festgelegten Meilensteine überprüft und die Fortführung des Projektes erörtert werden. Über die Projektbesprechung ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.

### 5 Änderung der Leistung (Change Request-Verfahren)

5.1 WINCOR NIXDORF kann nach Vertragsabschluss schriftlich auf dem Formblatt „Change Request Verfahren Formular“ Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen von WINCOR NIXDORF zu prüfen und WINCOR NIXDORF innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn unzumutbar ist oder eine umfangreiche Prüfung erfordert, und ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Preisangaben (Aufwands-/ Pauschalvergütung) zu unterbreiten. WINCOR NIXDORF wird binnen 10 Arbeitstagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

5.3 Hat der Auftragnehmer weder die Änderung als unzumutbar abgelehnt noch ein Prüfungsangebot unterbreitet, hat er WINCOR NIXDORF ein Realisierungsangebot mit Leistungszeitraum, Terminen, Vergütung usw. zu unterbreiten.

5.4 WINCOR NIXDORF wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindenfrist annehmen oder ablehnen.

5.5 Hat das Änderungsverlangen von WINCOR NIXDORF Auswirkungen auf Leistungszeitraum, Termine, Vergütung usw., wird der Auftragnehmer dies WINCOR NIXDORF innerhalb des 10-Tages-Zeitraums gemäß Ziffer 5.2 schriftlich mitteilen. WINCOR NIXDORF und Auftragnehmer werden dann die gewünschten Leistungsänderungen verbindlich festlegen und die hierfür notwendigen Anpassungen des Vertrages bzw. der vertraglichen Vereinbarungen über die Leistungen unverzüglich vornehmen.

5.6 WINCOR NIXDORF und Auftragnehmer können verlangen, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.

5.7 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindenfrist gemäß Ziffer 5.4 oder innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung an WINCOR NIXDORF gemäß Ziffer 5.5 zur Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine Erhöhung der vereinbarten Pauschalvergütung verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

### 6 Übergabe und Abnahme

#### 6.1 Übergabe

Übergaben erfolgen in Form einer Präsentation des jeweiligen Arbeitsergebnisses mit Erfüllungsnachweis der vereinbarten Spezifikationen einschließlich der zugehörigen oder gesondert vereinbarten Dokumentation. Sofern die Leistung in der Erstellung / Veränderung oder Anpassung einer Software besteht, gilt: die Übergabe erfolgt in der Regel in Form einer Präsentation mit Vollständigkeitsnachweis der Softwarefunktionen auf dem vereinbarten Hard- und Softwaresystem einschließlich der zugehörigen oder gesondert vereinbarten Dokumentation. Die übergebene Software muss nach dem aktuellen Stand der Technik auf das Nichtvorhandensein von Software-Fremdkörpern (z.B. Viren) geprüft sein. Der Auftragnehmer hat die Durchführung der Prüfung unter Angabe des angewandten Verfahrens auf Nichtvorhandensein vorgenannter Fremdkörper im "Übergabe-/Abnahme-Protokoll für Software-Erzeugnisse" zu bestätigen. Die Übergabe wird dem Auftragnehmer schriftlich auf dem WINCOR NIXDORF-Formular "Abnahme und Übergabe bestätigt."

Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung der Ergebnisse der Entwicklung zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen und hierbei zeitliche Interessen von WINCOR NIXDORF berücksichtigen.

#### 6.2 Abnahme

Nachdem die Ergebnisse ordnungsgemäß an WINCOR NIXDORF übergeben worden sind, führt WINCOR NIXDORF, soweit abnahmefähige Leistungen vereinbart wurden, die Abnahme durch. Werden dabei Mängel festgestellt, wird WINCOR NIXDORF den Auftragnehmer schriftlich informieren und der Auftragnehmer hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme in der oben genannten Weise bereitzustellen. WINCOR NIXDORF führt dann erneut die Abnahme durch.

Für das Abnahmeverfahren gelten folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse 1: Die vertragsmäßige Nutzung ist unzumutbar eingeschränkt oder

- ausgeschlossen.
- Fehlerklasse 2: Die vertragsgemäße Nutzung ist zwar eingeschränkt, aber zumutbar möglich.
- Fehlerklasse 3: Die vertragsmäßige Nutzung ist durch die Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerklassen erfolgt durch WINCOR NIXDORF. WINCOR NIXDORF ist berechtigt, die Abnahmeerklärung zu verweigern, wenn mindestens ein Fehler der Fehlerklasse 1 oder mindestens drei Fehler der Fehlerklasse 2 vorliegen. Fehler der Fehlerklasse 3 berechtigen WINCOR NIXDORF nicht, die Abnahme zu verweigern.

Mit der Bearbeitung der Fehler aus Fehlerklasse 1 muss innerhalb von 24 Std. begonnen werden. Die Fehlerbehebung der Fehlerklasse 2 erfolgt weitestgehend während des Abnahmeverfahrens. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass Fehler der Fehlerklasse 2 innerhalb von drei (3) Arbeitstagen analysiert und beschrieben werden. Solche Fehler sollten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen behoben werden. Bei Fehlern der Fehlerklasse 3 wird der Auftragnehmer diese in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, beseitigen.

Stellt sich bei der Fehleranalyse heraus, dass der Fehler einer anderen, als der von WINCOR NIXDORF zugewiesenen Kategorie zugerechnet werden muss, erfolgt die Bearbeitung gemäß der neuen Kategorisierung. Werden die Fehler nicht innerhalb der genannten Fristen behoben, gilt die Abnahme als nicht erteilt.

Nimmt WINCOR NIXDORF nach deren Bereitstellung die Ergebnisse aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels oder Unvollständigkeit oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund nicht ab, so gelten die Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig schriftlich angekündigten und vorgenommenen Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen. Im Falle einer solchen Abnahmefiktion bleibt WINCOR NIXDORF berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Fristen zum Zeitpunkt der Abnahmefiktion bekannte oder nicht bekannte Mängel zu rügen und sich auf eine etwaige Nichterfüllung von Teilleistungen zu berufen.

Gleiches gilt, wenn WINCOR NIXDORF die rechtzeitig angekündigte Bereitstellung schuldhaft verhindert, ohne hierzu gemäß dem Vorstehenden berechtigt zu sein.

Sollten Mängel der Ergebnisse auf von WINCOR NIXDORF zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird der Auftragnehmer sie auf Wunsch von WINCOR NIXDORF zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

### 6.3 Gemeinsame Regelungen für Übergabe und Abnahme

Übergaben und Abnahmen erfolgen an einem von WINCOR NIXDORF zu benennenden und für den Auftragnehmer zumutbaren Ort. Nach erfolgreicher Abnahme wird diese auf dem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden WINCOR NIXDORF-Formular „Abnahme und Übergabe“ bestätigt.

Das oben genannte Abnahmeverfahren gilt auch für jeweils in Bestellungen vereinbarte Teilleistungen. Die Abnahmen aller in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Teilleistungen gelten nicht als Gesamtabnahme, es sei denn dieses wäre in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich so vereinbart worden.

Reisekosten, die anlässlich von Wiederholungen der Übergabe und von der Abnahme entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, der die Wiederholung zu vertreten hat.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen Übergaben und Abnahmen bei WINCOR NIXDORF im Werk Paderborn.

## 7 Haftung für Softwaremängel

7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Mängelhaftung für die von ihm erbrachte Leistung, sofern Softwareentwicklungsleistungen Bestandteil der Bestellung sind.

Treten Mängel auf, so wird WINCOR NIXDORF diese dem Auftragnehmer, in der Regel zu Händen des Projektleiters, oder einer von diesem benannten Person schriftlich mitteilen. Nach Wahl von WINCOR NIXDORF erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software-Entwicklung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer einem Nachbesserungsverlangen von WINCOR NIXDORF trotz Setzung einer angemessenen Frist zur Fehlerbeseitigung nicht erfolgreich nach, so kann WINCOR NIXDORF nach ihrer Wahl die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen oder die Vergütung entsprechend mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Neben den vorgenannten Rechten ist WINCOR NIXDORF berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht für Teile der Leistung, die WINCOR NIXDORF vollständig ohne Mehraufwand anderweitig als allein bestehende Funktionalität vertragsgemäß einsetzen kann. Ob und inwieweit eine Funktionalität im vorgenannten Sinn gegeben ist, entscheidet WINCOR NIXDORF.

Die Mängelhaftungsfrist ist während der Zeit gehemmt, in der die vertraglich vereinbarte Leistung aufgrund des Mangels nicht sinnvoll genutzt werden kann.

7.2 Der Auftragnehmer kann eine Vergütung nach Zeitaufwand sowie Erstattung der Reisekosten verlangen, soweit Mängel der Software-Entwicklung von WINCOR NIXDORF oder dem Anwender verschuldet wurden.

7.3 Nimmt WINCOR NIXDORF Änderungen oder Erweiterungen ohne Abstimmung mit dem Auftragnehmer vor, so erlischt die Mängelhaftungspflicht für die geänderten Softwareteile, es sei denn, WINCOR NIXDORF weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

7.4 Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Software-Entwicklung frei von Software-Fremdkörpern (z.B. Viren) auszuliefern und verpflichtet sich, die Durchführung der Prüfung unter Angabe des angewandten Verfahrens auf Nichtvorhandensein vorgenannter Fremdkörper im WINCOR NIXDORF-Formular „Abnahme und Übergabe“ zu bestätigen. Sollte dem Auftragnehmer nach der Ablieferung ein Fremdkörper bekannt werden, mit dem die Software-Entwicklung möglicherweise belastet sein könnte, wird er WINCOR NIXDORF unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

## 8 Verjährung von Mängelansprüchen

8.1 Die Mängelhaftungsansprüche verjähren - außer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder im Falle einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie - nach Ablauf von 24 Monaten nach Gefahrübergang.

## 9 Leistungsverzug

Kommt der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, so kann WINCOR NIXDORF - falls WINCOR NIXDORF glaubhaft macht, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist - nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 1 Woche eine pauschale Ver-

zugsentschädigung pro voller Woche der Verzögerung von 1%, maximal 10% der für diese Lieferung oder Leistung zu zahlenden Vergütung verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche von WINCOR NIXDORF aus Verzug sind nicht ausgeschlossen.

Befindet sich der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung mehr als 4 Wochen in Verzug, so ist WINCOR NIXDORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis dahin geleisteten Zahlungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurückverlangen. Unbeschadet von diesem Rücktrittsrecht bleibt der Anspruch von WINCOR NIXDORF gemäß Satz 1 dieser Ziffer 9 auf pauschale Verzugsentschädigung bzw. den Ersatz eines höheren Schadens bestehen. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Auftragnehmer offen.

## 10 Vergütung und Zahlung

10.1 Die Vergütung des Auftragnehmers ist, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, ein Pauschalpreis. Nebenleistungen und Aufwendungen werden nur gesondert vergütet, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vereinbart ist. Zusätzlich wird jeweils die bei Leistung gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet, sofern nicht ausdrücklich im Pauschalpreis enthalten.

10.2 Die Vergütung für nach Zeit und Aufwand abzurechnende Leistungen und Reisekosten sind monatlich nachträglich in Rechnung zu stellen.

10.3 Bei der Abrechnung nach Aufwand werden nur solche Arbeitszeiten vergütet, die auf monatlichen detaillierten Tätigkeitsbelegen nachgewiesen und von dem WINCOR NIXDORF-Projektleiter oder einer von diesem benannten Person gegenzeichnet sind. Dieser Tätigkeitsnachweis dient nur dazu, den Aufwand und die Arbeitszeiten abzurechnen, und gilt nicht als Qualitätsbestätigung oder Abnahme. Reisekosten/Reisezeiten, die aufgrund von Fahrten von Mitarbeitern des Auftragnehmers zwischen dessen Dienst-/Wohnsitz und dem Arbeitsort anfallen, gelten nicht als Arbeitszeiten.

10.4 Kommt WINCOR NIXDORF mit der Zahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - Verzugszinsen in einer Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu verlangen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Fälligkeitszinsen von WINCOR NIXDORF zu verlangen.

10.5 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch von WINCOR NIXDORF Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen. In diesen Fällen werden nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge erstattet:

Bundesbahn	2. Klasse, jeweils gegen Vorlage entsprechender Belege
Flugzeug	Touristenklasse, jeweils gegen Vorlage entsprechender Belege
Kilometergeld	entsprechend den steuerlich geltenden Höchstsätzen, sofern die Benutzung eines Mietwagens nicht günstiger ist
Übernachtungspauschale	entsprechend den steuerlich geltenden Höchstsätzen (bei vorheriger schriftlicher Zustimmung mit WINCOR NIXDORF werden gegen Vorlage entsprechender Belege auch höhere Übernachtungskosten erstattet).

Die Einzelheiten von Reisen, z.B. Termine oder die Benutzung eines Pkw/Mietwagens anstelle von Bundesbahn oder Flugzeug sind jeweils im Vorhinein mit WINCOR NIXDORF abzustimmen.

10.6 Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reismittel wählen. Bei der Benutzung von Mietwagen ist die zu erstattende Wagenklasse mit WINCOR NIXDORF abzustimmen.

10.7 Der Auftragnehmer wird WINCOR NIXDORF für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen ausstellen, in denen die Reisekosten/Übernachungskosten und die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind. Die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten erfolgt nur, wenn die Belege der Rechnung beigelegt sind.

10.8 Reisezeiten und Tagesspesen werden nicht vergütet, sofern nicht anders vereinbart.

10.9 Sollte der Auftragnehmer eine Vorauszahlung verlangen, deren Wert EUR 25.000 (fünfundzwanzigtausend) überschreitet, wird der Auftragnehmer hierfür angemessene Sicherheiten (z.B. eine Bankbürgschaft) leisten. Sofern in der jeweiligen Bestellung keine näheren Angaben zur Ausgestaltung der Sicherheit gemacht wurden, hat der Auftragnehmer den Nachweis über eine entsprechende angemessene Sicherheit unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen.

10.10 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

10.11 Zahlungen erfolgen nach Wahl von WINCOR NIXDORF und wenn nicht anders vereinbart,

- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder
- bei Bezahlung binnen 30 Tagen: 2% Skonto oder
- bei Bezahlung binnen 90 Tagen: rein netto.

10.12 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn WINCOR NIXDORF aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

10.13 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

## 11 Nutzungs- und Verwertungsrechte

11.1 Die Ergebnisse der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand, z.B. Programme in jeder Codeform, während der Entwicklung oder Planung erstellte Unterlagen, Benutzer- oder Wartungsdokumentationen, nachfolgend „Ergebnisse“ genannt, werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand, Eigentum von WINCOR NIXDORF. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für WINCOR NIXDORF verwahren. WINCOR NIXDORF erhält mit ihrer Entstehung das ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich nicht begrenzte Recht, die Er-

gebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten zu nutzen, zu bearbeiten, umzugestalten, sowie zu übersetzen, in jeder beliebigen Form und zu jedem beliebigen Zweck zu verwerten, zu vermieten und zu veröffentlichen und Dritten hieran für alle Nutzungsarten allein und nach freiem Ermessen Nutzungsrechte einzuräumen. WINCOR NIXDORF kann diese Rechte auch durch Dritte ausüben lassen.

Der Auftragnehmer bleibt zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung seiner Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Programmentwicklungsbausteine, Techniken und Gutachten berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen verwendet wurden. Die Weiterverwendung von Ergebnissen und Teilergebnissen für anderweitige Entwicklungen oder Weiterentwicklungen durch den Auftragnehmer bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung von WINCOR NIXDORF.

11.2 Patent- oder gebrauchsmusterschutzfähige Erfindungen, die von Mitarbeitern vom Auftragnehmer bei den im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Entwicklungsleistungen gemacht werden sollten, wird der Auftragnehmer nach dem deutschen Gesetz über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer wird WINCOR NIXDORF die Rechte daran unverzüglich zur kostenlosen Übernahme anbieten. Die Kosten des Verfahrens der Rechtsübertragung trägt WINCOR NIXDORF. WINCOR NIXDORF wird dem Auftragnehmer im Übrigen sodann die vom Auftragnehmer - im vorherigen Einverständnis mit WINCOR NIXDORF festgesetzte - an den/die betreffenden Arbeitnehmererfinder vom Auftragnehmer gezahlte Erfindungsvergütung erstatten.

11.3 WINCOR NIXDORF ist berechtigt, auf die in Ziffer 11.2 genannten Erfindungen nach ihrem eigenen Ermessen und auf ihren Wunsch - jedoch unter Nennung des Erfinders bzw. Miterfinders - Schutzrechte innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Derartige Schutzrechtsanmeldungen bzw. Schutzrechte gehören WINCOR NIXDORF.

Falls für solche Schutzrechtsanmeldungen Erläuterungen oder Erklärungen vom Auftragnehmer erforderlich werden, wird der Auftragnehmer diese abgeben.

Soweit WINCOR NIXDORF solche Erfindungen übernimmt, stehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte hieran - sowie an etwaigen darauf zur Erteilung gelangenden Schutzrechten - ausschließlich WINCOR NIXDORF zu, wobei dem Auftragnehmer jedoch ein kostenloses, nicht ausschließliches Mitbenutzungsrecht eingeräumt ist.

11.4 Sollte WINCOR NIXDORF nicht beabsichtigen, die vorstehend genannten Erfindungen auf ihren Namen und ihre Kosten zum Schutzrecht im Inland sowie in den Auslandsstaaten anzumelden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, insoweit nach entsprechender schriftlicher Freigabeerklärung von WINCOR NIXDORF, hierfür in den entsprechenden Ländern Schutzrechtsanmeldungen auf eigenen Namen und auf eigene Kosten einzureichen.

In einem solchen Fall steht jedoch WINCOR NIXDORF an den betreffenden Schutzrechten ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

11.5 Soweit bei der Herstellung und dem Vertrieb von Vertragsgegenständen und deren Abwandlungen durch WINCOR NIXDORF vom Auftragnehmer erzielte technische Ergebnisse (einschl. Schutzrechten) verwertet werden, die nicht speziell im Rahmen dieses Vertrages vom Auftragnehmer entwickelt bzw. erarbeitet worden sind, erteilt der Auftragnehmer WINCOR NIXDORF hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Herstellung und zum Vertrieb von Vertragsgegenständen mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen.

Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass, falls er gemäß Ziffer 12 Dritte zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages heranzieht, WINCOR NIXDORF an deren Erfindungen die gleichen Rechte erhält, wie sie für Erfindungen der Mitarbeiter vom Auftragnehmer in den vorstehenden Ziffern 11.2 und 11.3 geregelt sind.

11.6 Mit WINCOR NIXDORF konzernrechtlich verbundene Unternehmen erhalten die gleichen Rechte wie WINCOR NIXDORF.

## 12 Vergabe von Unteraufträgen

Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WINCOR NIXDORF freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten übertragen.

Wird diese Zustimmung erteilt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer schon jetzt, insbesondere die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten und freie Mitarbeiter oder andere Dritte insbesondere auf die Geheimhaltung und den Datenschutz im Sinne von Ziffer 14, 15 sowie auf die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten gemäß Ziffer 16 hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. WINCOR NIXDORF ist berechtigt, die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der freien Mitarbeiter bzw. anderer Dritter zu verlangen.

## 13 Rechte Dritter

13.1 Der Auftragnehmer wird WINCOR NIXDORF und dessen verbundene Unternehmen, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Kunden sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsbegünstigte (die "zu schützenden Parteien") in Bezug auf jegliche Ansprüche und Verluste verteidigen und freistellen und ihnen jeglichen Schaden (einschließlich angemessener Anwaltskosten) ersetzen, der sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit einem Verstoß oder angeblichen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums aufgrund der Nutzung, der Herstellung, des Verkaufs oder der Unterlizenzierung von Produkten des Auftragnehmers ergibt, wobei dies jeweils unter folgenden Voraussetzungen gilt:

- WINCOR NIXDORF hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über jegliche Vorwürfe in Kenntnis zu setzen, die gegen ihn oder gegen eine der übrigen zu schützenden Parteien in Bezug auf angebliche Verstöße erhoben werden,
- WINCOR NIXDORF darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zugeständnisse machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht binnen eines angemessenen Zeitraums auf die entsprechende Anfrage von WINCOR NIXDORF reagiert,
- WINCOR NIXDORF hat dem Auftragnehmer auf Verlangen zu gestatten, alle entsprechenden Verhandlungen und Gerichtsverfahren zu führen und/oder beizulegen, und hat den Auftragnehmer hierbei in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verhandlungen und Gerichtsverfahren entstehen oder erstattet werden, gehen zu Lasten bzw. zugunsten des Auftragnehmers.

13.2 Soweit zu irgendeinem Zeitpunkt ein Vorwurf in Bezug auf einen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums vorgebracht wird oder nach Ansicht des Auftragnehmers ein solcher Vorwurf wahrscheinlich ist, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten und nach seinem eigenen Ermessen

- denjenigen Teil des Produktes ändern oder ersetzen, dessen Änderung oder Ersetzung seiner Ansicht nach erforderlich ist, um den Verstoß zu vermeiden. Ein solcher Ersatz muss eine gleichwertige Produktleistung gewährleisten und darf nicht gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums verstoßen, oder
- dafür sorgen, dass WINCOR NIXDORF das Recht eingeräumt wird, das Produkt weiterhin zu nutzen.

13.3 Falls dem Verstoß trotz einer dem Auftragnehmer von WINCOR NIXDORF eingeräumten angemessenen Frist nach deren Ablauf nicht abgeholfen wurde oder die vorerwähnten Abhilfeversuche erfolglos bleiben, ist WINCOR NIXDORF berechtigt, nach seinem eigenen Ermessen entweder

- den Kaufpreis in angemessenem Umfang zu mindern, oder
- den jeweiligen Auftrag zu stornieren und die Rückzahlung des Preises bzw. Leistungsentgelts zu verlangen, wobei jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Software ein angemessener Betrag für die bereits erfolgte Nutzung in Abzug zu bringen ist.

Die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Freistellungsbestimmungen finden auf den Auftragnehmer keine Anwendung, wenn dieser nachweisen kann, dass ausschließlich WINCOR NIXDORF oder eine der übrigen zu schützenden Parteien für die Verletzung der Rechte des betreffenden Dritten zum Schutz des geistigen Eigentums (etwa durch unbefugte Änderung oder nicht vorgesehene Kombinierung mit Produkten oder Dienstleistungen o.ä.) allein verantwortlich ist bzw. sind.

## 14 Vertraulichkeit

14.1 Alle Informationen, die von einem Vertragspartner schriftlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet worden sind, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Kenntnisse oder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind vom jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen,

- die der Allgemeinheit ohne Zutun der Empfängerpartei zugänglich geworden sind oder
- die dem Empfänger nachweislich bei Erteilung der Informationen bekannt waren oder
- die der Empfänger von einem berechtigten Dritten erhalten hat oder
- deren Bekanntgabe von einer Behörde berechtigt gefordert wird oder
- die auf Kenntnissen beruhen, die unabhängig von Informationen des anderen Vertragspartners erworben wurden.

14.2 Sofern dem Auftragnehmer Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen oder sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden, bleiben diese Gegenstände ausschließlich Eigentum von Wincor Nixdorf und dürfen ausschließlich für die Durchführung der zugrundeliegenden Bestellung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne vorherige Zustimmung von Wincor Nixdorf zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Unbefugten zur Kenntnis zu geben. Die von Wincor Nixdorf gelieferten und vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen und sonstigen Hilfsmittel sind Wincor Nixdorf nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Ablauf einer nachfolgenden Wartungsverpflichtung unaufgefordert einschließlich angefertigter Duplikate zurückzugeben, bzw. Software-Kopien, die Wincor Nixdorf dem Auftragnehmer zur Erledigung seiner Arbeiten zur Verfügung gestellt hatte, sind zu zerstören. Wincor Nixdorf kann eine entsprechende Vollständigkeitsklärung verlangen.

14.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Auftrages für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung an.

## 15 Datenschutz

15.1 Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftragnehmer die Datenschutzgesetze beachten, Maßnahmen zur Datensicherung mit WINCOR NIXDORF vereinbaren und es WINCOR NIXDORF ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

15.2 Der Auftragnehmer wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziffern 14.1 und 14.2 sowie 15.1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

## 16 Verhaltenskodex

16.1 Der Auftragnehmer wird den Verhaltenskodex von WINCOR NIXDORF für Lieferanten (im Folgenden: Verhaltenskodex) erfüllen und die von ihm eingesetzten Subunternehmer entsprechend verpflichten. WINCOR NIXDORF stellt die entsprechende Fassung des Verhaltenskodex auf ihrer Website zum Abruf zur Verfügung ([www.wincor-nixdorf.com/suppliercoc](http://www.wincor-nixdorf.com/suppliercoc)). Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Verlangen von WINCOR NIXDORF eine schriftliche Erklärung seiner Geschäftsleitung zur Verfügung stellen, wonach er sämtliche Bestimmungen des Verhaltenskodex einhält. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Beachtung des Verhaltenskodex eine wesentliche Vertragspflicht ist, deren Verfehlung Wincor Nixdorf berechtigt, den Vertrag ganz - oder, sofern die Nichtbeachtung eine bestimmte Leistung betrifft, den Einzelvertrag über diese Leistung - fristlos zu kündigen.

16.2 Verstößt der Auftragnehmer gegen den Verhaltenskodex, hat der Auftragnehmer an WINCOR NIXDORF eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich pro Einzelfall

- auf 7 % der Gesamtvertragssumme (bei wiederkehrenden Leistungen: der jährlichen Vertragssumme), soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
- auf 5 % der Gesamtvertragssumme (bei wiederkehrenden Leistungen: der jährlichen Vertragssumme), soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,

- c) auf 2 % der Gesamtvertragssumme (bei wiederkehrenden Leistungen: der jährlichen Vertragssumme), soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €.

16.3 Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch WINCOR NIXDORF infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Ziffer 16 verwirkte Vertragsstrafe kann neben anderen Vertragsstrafen gesondert geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.

16.4 Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit ein Subunternehmer des Auftragnehmers den Verhaltenskodex nicht beachtet hat, die Auswahl dieses Subunternehmers durch WINCOR NIXDORF zwingend vorgeschrieben wurde und der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Verfehlung beteiligt sind.

## 17 Haftung

Der Auftragnehmer haftet WINCOR NIXDORF nur nach Maßgabe der unten aufgeführten Bestimmungen.

17.1 Soweit keine besondere Haftungsregelung einzelvertraglich vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer für Schäden an Personen unbeschränkt und bei Schäden am Eigentum bis zu einer Höhe von einer (1) Millionen EUR für jedes Schadensereignis. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, bei der Verletzung von Beschaffenheitsgarantien und im Falle der Regelung in Ziffer 13. Für Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, bei WINCOR NIXDORF eintreten.

17.3 Wenn der Gebrauch der Produkte zu Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen WINCOR NIXDORF führt, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, hat der Auftragnehmer WINCOR NIXDORF und die geschützten Vertragspartner in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen.

17.4 Die Verjährung der Haftungsansprüche von WINCOR NIXDORF richtet sich, sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders geregelt, nach den gesetzlichen Regelungen.

## 18 Bezugsberechtigte Beteiligungsgesellschaften

18.1 „Beteiligungsgesellschaft“ bedeutet jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt von WINCOR NIXDORF kontrolliert wird oder WINCOR NIXDORF kontrolliert. Kontrolle bedeutet die direkte oder indirekte Inhaberschaft von mindestens 50% des nominalen Kapitals, oder das direkte oder indirekte anderweitige Recht, Geschäftsfüh-

rer oder Personen mit ähnlichen Funktionen, die einen maßgeblichen Einfluss besitzen, zu benennen.

18.2 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass Beteiligungsgesellschaften ebenfalls berechtigt sind, vom Auftragnehmer Produkte und/oder Software zu den Bedingungen dieses Vertrages zu beziehen. Insbesondere sind den Beteiligungsgesellschaften die vereinbarten Konditionen zu gewähren und die Bestellungen auf das Gesamtbestellvolumen anzurechnen. Der Auftragnehmer wird WINCOR NIXDORF über Bestellungen ihrer Beteiligungsgesellschaften informieren.

## 19 Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch hinsichtlich einer Aufhebung dieser Bestimmung.

19.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem tatsächlich gewollten Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

19.3 Anderslautende Bedingungen als die vorliegenden gelten nur, wenn diese ausdrücklich von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt und durch die Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sind. Insbesondere verpflichten sie WINCOR NIXDORF ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Auftragsbestätigung bzw. Bestellungsannahme des Auftragnehmers genannt sind. Das gleiche gilt, wenn WINCOR NIXDORF ganz oder teilweise die bestellten Produkte abnimmt oder Zahlung leistet.

19.4 Der Auftragnehmer kann seine Zahlungsforderungen gegen WINCOR NIXDORF nur abtreten, wenn WINCOR NIXDORF schriftlich zustimmt. WINCOR NIXDORF wird die Zustimmung zu einer Abtretung zu Finanzierungszwecken nur aus wichtigem Grund versagen.

19.5 Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Hauptteils dieses Vertrags und den Bedingungen der Anlagen hat dieser Vertrag Vorrang vor den Anlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges entweder in der betreffenden Ziffer der Anlage und/oder in der betreffenden Ziffer dieses Vertrages festgelegt wurde.

## 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Das Vertragsverhältnis und die in dessen Rahmen erfolgten Bestellungen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.

20.2 Gerichtsstand ist Paderborn, Deutschland. Ist WINCOR NIXDORF Klägerin, ist sie berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.